

Anhörung zu den MedBG-Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die GST äussert sich wie folgt:

1. Änderung der Medizinalberufeverordnung (MedBV, SR 811.112.0)

Art. 11a Abs. 1

Die GST begrüsst es, dass die Tierärztinnen und Tierärzte, welche ihren Beruf in Tierarztpraxen sowie in privaten und öffentlichen Tierkliniken ausüben, über die vorgeschlagenen Mindestanforderungen verfügen. Eine ausreichende Sprachkompetenz ist insbesondere für den Umgang mit Kunden sehr wichtig und dient der Qualität der tiermedizinischen Grundversorgung.

Weiter begrüsst die GST, dass die Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen höhere Anforderungen an die Sprachkompetenzen selbstverantwortlich festlegen können.

Art. 11a Abs. 2

Die GST begrüsst es, dass die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber für die Überprüfung der Sprachkompetenzen der Angestellten verantwortlich ist.

Die GST wünscht, dass der Personenkreis durch „Kundinnen und Kunden“ bzw. „Tierhaltende“ ergänzt wird. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Tierärztinnen und die Tierärzte nicht zwingend mit ihren Patientinnen und Patienten (Tiere) in einer Landessprache kommunizieren müssen, sondern insbesondere mit ihren Kundinnen und Kunden, den Tierhaltenden.

Art. 11b Abs. 1

Für die GST ist nicht klar, wer entscheidet, wann die Versorgungssicherheit gefährdet ist. Aus Sicht der GST muss diese Kompetenz bei den Kantonen liegen. Die Verordnung soll in diesem Sinn angepasst werden.

Art. 11b Abs. 2

Die GST begrüsst es, dass die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber in der Pflicht ist, dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer die fehlenden Sprachkompetenzen innerhalb eines Jahres nachweisen kann.

Wir möchten jedoch klarstellen, dass nicht die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber dafür zu sorgen haben, die fehlenden Sprachkompetenzen zu unterrichten oder die nötigen Sprachkurse zu bezahlen. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin ist einzig zur Überprüfung der Sprachkompetenz verpflichtet. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ist verpflichtet, seine fehlenden Sprachkompetenzen eigenverantwortlich zu erwerben.

Art. 11c Abs. 1

Die GST begrüsst es, dass die MEBEKO für die Eintragung der Sprachkenntnisse im Med-Reg zuständig ist.

Art. 11c Abs. 1

Für die GST ist es wichtig, dass sichergestellt ist, dass den Tierärztinnen und Tierärzten, welche ihre Ausbildung an der Vetsuisse Bern oder Zürich (und somit auf Deutsch) absolviert haben und aus einer anderen Sprachregion der Schweiz stammen, für beide Sprachen die entsprechende Sprachkompetenz anerkannt wird, ohne zusätzliche Nachweise erbringen zu müssen.

Für die GST ist es zudem wichtig, dass bei der Eintragung ins Register für Tierärztinnen und Tierärzte, welche ihre Ausbildung an der Vetsuisse (Bern oder Zürich) absolviert haben, die Sprachkompetenz auf Deutsch direkt eingetragen wird, ohne dass sie ein Gesuch um Eintragung einreichen müssen.

Art. 11d

Der MEBEKO muss ermöglicht werden, eine umfassende (materielle und formelle) Gleichwertigkeitsprüfung von Diplomen, welche nicht der automatischen Anerkennung gemäss dem FZA unterliegen, durchzuführen. Dies dient insbesondere der Qualitätssicherung der Tierärztinnen und Tierärzte in der Schweiz. Daher schlägt die GST vor, dass die Mindestanforderungen an die Diplome nicht einzig an die Ausbildungsdauer geknüpft werden sollen, sondern auch die wesentlichen Ausbildungsinhalte und -ziele des entsprechenden Medizinberufs umfassen müssen.

Weiter möchte die GST festhalten, dass die praktische Ausbildung, welche in privatwirtschaftlichen Tierpraxen (nicht nur in Tierkliniken) absolviert werden kann, als praktischer Teil der Ausbildung anerkannt wird.

Auswirkungen auf die Berufsausübenden



Die GST verlangt, dass bei der Eintragung ins Register für Tierärztinnen und Tierärzte, welche ihre Ausbildung an der Vetsuisse (Bern oder Zürich) absolviert haben, die Sprachkompetenz auf Deutsch direkt eingetragen wird, ohne dass sie ein Gesuch um Eintragung einreichen müssen und eine Prüfung durchgeführt wird. Deshalb muss diese Eintragung auch kostenlos sein. Dasselbe gilt für Tierärztinnen und Tierärzte, welche ihre Ausbildung an der Vetsuisse (Bern oder Zürich) gemacht haben und aus einer anderen Sprachregion der Schweiz stammen. Diese zweite Sprache einzutragen muss ohne zusätzliche Prüfung möglich und kostenlos sein.

Allgemein verlangt die GST, dass die Prüfung der vorhandenen Sprachkenntnisse und deren Eintragung ins Medizinalberufegesetz kostenlos sind.

2. Änderung der Registerverordnung MedBG (SR 811.117.3)

Art. 6

Die GST, das BLV und die Vetsuisse haben in einer gemeinsamen Sitzung vereinbart, dass das BLV die Eintragung des FTVT-Titels (siehe Art. 20 TAMV) übernimmt.

Deshalb schlägt die GST vor, dass neu das BLV für die Eintragung des FTVT-Titels verantwortlich ist und dass die Registerverordnung dementsprechend angepasst wird. In diesem Sinn sollte Art. 6 beispielsweise wie folgt ergänzt werden: sowie den Weiterbildungstitel „fachtechnisch verantwortliche Tierärztin“ und „fachtechnisch verantwortlicher Tierarzt“ gemäss Art. 20 Verordnung über die Tierarzneimittel vom 18. August 2004 ein.

Alternativ dazu könnte Art. 6 so verfasst werden, dass das BLV für die Eintragung aller Weiterbildungstitel im Bereich des Veterinärwesens zuständig ist, welche in der eidgenössischen Gesetzgebung geregelt sind. Eine Auflistung der entsprechenden Titel könnte im Anhang des MedReg aufgeführt werden.

Art. 7 Abs. 1

Die GST wünscht eine bessere Klärung des Begriffs „privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“ im Bereich der Tierärzte. Wann übt ein Tierarzt bzw. eine Tierärztin ihren Beruf privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung aus? In der Verordnung muss klar ersichtlich sein, wer dies ist. Die verschiedenen Möglichkeiten müssen aufgeführt werden. Z.B. operativ zuständige Medizinalberufeperson in einer juristischen Person, alle Gesellschafter einer personenbezogenen Gesellschaft, Medizinalpersonen als Einzelunternehmer. Weiter stellt sich für die GST beispielsweise die Frage, ob auch ein Tierarzt oder eine Tierärztin, der/die in einer Tierarztpraxis angestellt ist und keine Teilhaberschaft in dieser Praxis hat, jedoch selbständig die Behandlung von Tieren durchführt und Medikamente aushändigt, „privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung“ tätig ist. Diese Frage muss aus unserer Sicht zwingend geklärt werden.

Art. 7 Abs. 1 lit. c

Die GST ist der Meinung, dass „keine Bewilligung“ nur stehen darf, wenn eine Bewilligung aus einem bestimmten Grund abgelehnt wurde. Es gibt viele Tierärztinnen und Tierärzte,

welche keine Berufsausübungsbewilligung haben (müssen). Wenn eine Medizinalperson keine Bewilligung beantragt hat, muss dies dementsprechend auch aus dem MedReg ersichtlich sein. Deshalb muss eine dritte Kategorie geschaffen werden, z.B. „keine Bewilligung beantragt“.

Art. 7 Abs. 1 lit. o

Die GST verlangt eine Streichung dieser Bestimmungen. Wenn eine Bewilligung verweigert oder entzogen wird, muss diese Information nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dabei handelt es sich aus Sicht der GST um besonders schützenswerte Personendaten. Das öffentliche Interesse ist in diesem Zusammenhang weniger zu gewichten, als das private Interesse. Diese Information soll einzig für die zuständigen Behörden ersichtlich sein. Es genügt, wenn die Öffentlichkeit weiss, dass eine Bewilligung nicht (mehr) erteilt wurde (siehe lit. a dieses Artikels).

Art. 7 Abs. 2

Die GST wünscht primär, dass die Tierärztinnen und Tierärzte, welche unter fachlicher Aufsicht tätig sind, keine Berufsausübungsbewilligung benötigen, sondern einzig Tierärztinnen und Tierärzte, welche ihren Beruf privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, eine Berufsausübungsbewilligung benötigen.

Falls einzelne Kantone dennoch für Tierärztinnen und Tierärzte unter fachlicher Aufsicht eine Berufsausübungsbewilligung vorsehen sollten, verlangen wir, dass dies im MedReg ersichtlich ist und auch die bestehenden gesetzlichen kantonalen Grundlagen aufgeführt werden. Im Sinn der Transparenz muss weiter im MedReg genau geregelt werden, wer zu welcher „Kategorie“ gehört (siehe Bemerkung zu Art. 7 Abs. 1).

Art. 7 Abs. 3

Die GST begrüsst, dass auch die Dienstleistungserbringenden im MedReg eingetragen werden.

Personelle und finanzielle Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die GST geht davon aus, dass die angestellten Tierärztinnen und Tierärzte selber für die Eintragung im MedReg verantwortlich sind.

3. Änderung der Prüfungsverordnung MedBG (SR 811.113.3)

Änderung von Art. 11

Die GST wünscht, dass eine Hochschule vorsehen kann, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine eidgenössische Prüfung innerhalb von drei Monaten wiederholt werden kann.

Diese Bestimmung dient der Hochschulautonomie und der Verhältnismässigkeit für die Studierenden im Veterinärbereich, ohne dass die Qualität der Ausbildung damit beeinträchtigt würde.

4. Änderung der Prüfungsformenverordnung (SR 811.113.32)

keine Bemerkungen

Freundliche Grüsse

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte



Peter Glauser
Geschäftsführer



Marianne Kaufmann
Rechtsdienst